

Verbeamtung nach Anerkennung als Schwerbehinderter

Drei Jahre musste ein Lehrer warten, bis er nach Anerkennung als Schwerbehinderter aus dem Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurde. Trotz eindeutiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sah sich die Bezirksregierung Köln gehindert, die Verbeamtung zu verfügen. Erst nachdem der zuständige Richter der Beamtenkammer des Verwaltungsgerichts Aachen eindeutige Worte sprach, wurde die Neubescheidung des Verbeamtungsantrags einen Tag vor der mündlichen Verhandlung zugesagt, so dass ein weiteres Urteil gegen das Land Nordrhein-Westfalen vermieden wurde.

Der durch unser Büro vertretene Lehrer, 1961 geboren, wurde zum Schuljahresbeginn 2000/01 in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Da er die Höchstaltersgrenze von 35 Jahren bereits überschritten hatte, erfolgte nur die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Im Frühjahr 2003 wurde der Lehrer durch das zuständige Arbeitsamt gleichgestellt. Er hat die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beantragt. Im November 2003 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass die Gleichstellung im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX nicht zielführend sei, da sie ca. 2 ½ Jahre nach der Einstellung in den Schuldienst ausgesprochen wurde.

Der Lehrer hat einerseits vor dem Sozialgericht Aachen um Anerkennung als Schwerbehinderter gekämpft und andererseits vor dem Verwaltungsgericht Aachen um Verbeamtung.

Nachdem das Sozialgericht Aachen ein Sachverständigengutachten einholte, unterbreitete das Versorgungsamt Aachen ein Regelungsangebot dahingehend, dass der Grad der Behinderung ab Antragstellung 50 beträgt. Das Regelungsangebot wurde angenommen.

Die Bezirksregierung Köln vertrat in Bezug auf die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft die gleiche Auffassung wie in Bezug auf die Gleichstellung: Erfolgt die Maßnahme nach Einstellung, hilft sie nicht weiter.

Drei Tage vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung verschriftlichte der zuständige Richter die Rechtslage und legte dem Land die Verbeamtung des Klägers mit folgenden Worten nahe:

„Der Kläger besitzt einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Die Ablehnung seines Begehrens mit der Begründung, dass er die in §§ 6 Abs. 1, 52 Abs. 1 LVO geregelte Höchstaltersgrenze von 35 Jahren überschritten habe, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn diese Höchstaltersgrenze von 35 Jahren findet auf den Kläger keine Anwendung. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO darf er als schwerbehinderter Laufbahnbewerber vielmehr vor vollendetem 43. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden.

Entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung erfüllt der Kläger diese Voraussetzungen. Gemäß Bescheid des Versorgungsamtes Aachen ist er seit Mitte 2003 mit einem Grad der Behinderung von 50 anerkannt. Sein 43. Lebensjahr vollendete er Mitte 2004. Damit erfüllte er im Verlauf des Widerspruchsverfahrens, das mit Einlegung des Widerspruchs Anfang 2004 begann, die Voraussetzungen, unter denen er nicht der allgemeinen Höchstaltersgrenze von 35 Jahren, sondern der für schwerbehinderte Beamte geltenden besonderen Altersgrenze des 43. Lebensjahres unterlag. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Anerkennung erst Ende 2004 rückwirkend zum Sommer 2003 erfolgte. Denn die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO setzt hinsichtlich der Einhaltung des Höchstalters bei der Einstellung eines schwerbehinderten Laufbahnbewerbers nur voraus, dass er das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.12.2002, AZ: 6 A 728/00, und Beschluss vom 31.03.2006, AZ: 6 A 349/05, beide JURIS.

Selbst wenn die Anerkennung der Schwerbehinderung nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens während eines sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens erfolgt, macht eine solche Anerkennung, wenn sie auf die Zeit vor Vollendung des 43. Lebensjahres zurückreicht, die auf eine Überschreitung des Höchstalters für die Verbeamtung gestützte Verwaltungsentscheidung nachträglich rechtswidrig.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.12.2002, AZ: 6 A 728/00, a. a. O.

Die Geltung des Höchstalters von 43 Jahren für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Kläger bereits mehrere Jahre in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis zu dem Beklagten steht. Zwar ist ein solches Dauerbeschäftigungsverhältnis in der Rechtsprechung für die Ablehnung einer Einstellung in das Beamtenverhältnis und auch als Grund für die Ablehnung einer Ausnahme vom Höchstalterserfordernis anerkannt worden. Dies gilt aber nicht für schwerbehinderte Laufbahnbewerber. Diesen Bewerbern kann wegen

des in § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und § 128 Abs. 1 SGB IX geregelten Schwerbehindertenschutzes die Vermeidung von Doppelbelastungen im Rahmen der Versorgung nicht als ermessensgerechter Grund für die Ablehnung der Einstellung in das Probebeamtenverhältnis entgegen gehalten werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.12.2002, AZ: 6 A 728/00, a.a.O; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 31.03.2004, AZ: 1 K 4984/01.

Schließlich spielt es keine Rolle, dass der Kläger im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch das 43. Lebensjahr vollendet hat. Denn er hat seinen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis rechtzeitig vor Vollendung des 43. Lebensjahres gestellt. Ihm kann nicht angelastet werden, dass die Dauer des Widerspruchsverfahrens und des Klageverfahrens über die Vollendung seines 43. Lebensjahres hinaus gegangen sind.“

(Zwecks Anonymisierung sind die Daten gerundet worden.)

Dem Rat des Gerichts auf Neubescheidung des Verbeamtungsantrags ist die Bezirksregierung Köln gefolgt. Sie hat die Neubescheidung zugesichert.

Nach amtsärztlicher Untersuchung erfolgte die Verbeamtung knapp drei Jahre nach Anerkennung als Schwerbehinderter.

Dezember 2007